



Deutsche Sektion der
International
Association of
Consulting Actuaries

KURZINFORMATIONEN

zur betrieblichen Altersversorgung

Juli 2005

Mitglied der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Aktuare e.V.

Hinweis zum Alterseinkünftegesetz

In der letzten Ausgabe hatten wir über die wesentlichen arbeits- und steuerrechtlichen Neuregelungen durch das Alterseinkünftegesetz vom 05.07.2004 (BGBl. I S. 1427; BStBl I S. 554) berichtet. Offenbar hat auch das Bundesfinanzministerium (BMF) erkannt, dass die steuerrechtlichen Bestimmungen erklärungsbedürftig sind. Das BMF hat deshalb in drei umfangreichen Schreiben vom 17.11.2004, 25.11.2004 und 24.02.2005 die komplizierten Regelungen ausführlich erläutert.

Es würde den Rahmen dieser Kurzinformationen sprengen, den Inhalt der vorgenannten BMF-Schreiben hier wiederzugeben und zu kommentieren. Es sei daher auf die Beilage 2 zu Heft 18 der Zeitschrift „DER BETRIEB“ vom 06.05.2005 hingewiesen, in der die BMF-Schreiben vollständig abgedruckt und zusätzlich von W. Niemann / A. Risthaus erläutert sind.

Natürlich stehen wir Ihnen zur Beantwortung individueller Fragen zum Alterseinkünftegesetz gern zur Verfügung.

Außerdem in dieser Ausgabe:

- **Neuerungen bei den internationalen Bilanzierungsstandards für betriebliche Versorgungsverpflichtungen (Amendment IAS 19)**
- **Neue biometrische Rechnungsgrundlagen**
- **Neue Diskussionen um die Anerkennung eines CTA als „Plan Assets“**
- **Zusage einer „Nur-Pension“ an Gesellschafter-Geschäftsführer – BMF-Schreiben vom 28.01.2005**
- **Abfindungsklauseln in Pensionszusagen – BMF-Schreiben vom 06.04.2005**
- **Steuerliche Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen – Urteil des Finanzgerichts Hessen vom 23.09.2004**
- **Änderung des Finanzierungsverfahrens für den PSVaG?**
- **Umsetzung der EU-Pensionsfondsrichtlinie in deutsches Recht**

dann vorzunehmen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Entwicklung deutlich von dem in den Tafeln prognostizierten Trend abweicht.

Entsprechend wird es beim Übergang auf die neuen Richttafeln 2005 G im Normalfall voraussichtlich keine allzu großen Sprünge in den Rückstellungen und den künftigen Jahresbelastungen geben, vereinzelt anderslautende Meldungen waren nicht nur voreilig, sondern auch falsch.

Man muss wohl davon ausgehen, dass der Übergang handelsrechtlich sofort nach Erscheinen, also

schwerpunktmäßig zum Bilanzstichtag 31.12.2005 durchgeführt werden muss. Zur steuerlichen Behandlung und zu möglicherweise vorzunehmenden Verteilungen liegen bislang noch keine Aussagen der Finanzverwaltung vor.

Zu Art und Umfang der bilanziellen Auswirkungen der neuen Rechnungsgrundlagen speziell für Ihr Unternehmen werden wir Sie gerne ausführlicher informieren.

Neue Diskussionen um die Anerkennung eines CTA als „Plan Assets“

In den letzten Jahren haben zahlreiche Unternehmen ein Contractual Trust Arrangement (CTA) mit dem Ziel eingerichtet, Anwartschaften und Ansprüche von (ehemaligen) Mitarbeitern aufgrund unmittelbarer Versorgungszusagen privatrechtlich gegen die Insolvenz des Arbeitgebers abzusichern und die Pensionsverpflichtungen mit dem Fair Value des als „Plan Assets“ qualifizierten CTA in den nach IFRS oder nach US-GAAP erstellten Jahresabschlüssen zu saldieren.

Seit Mitte 2004 werden CTAs zunehmend für die Insolvenzsicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeitarbeitsverhältnissen sowie von Wertguthaben aus Langzeit- oder Lebensarbeitszeitkonten eingesetzt.

1. Ausgestaltung eines CTA mittels eines doppelstöckigen Treuhandmodells

Für einen CTA in der üblichen Form einer Doppeltreuhandkonstruktion sind verschiedene Gestaltungen möglich (z.B. das „Einvereinsmodell“ auf Basis eines Vertrages zugunsten Dritter oder eines dreiseitigen Vertrages oder das „Zweivereinsmodell“).

Ein wichtiges Merkmal eines CTA ist nach IFRS das Absonderungs- bzw. Aussonderungsrecht im Falle der Insolvenz des Trägerunternehmens. Während das Absonderungsrecht dem Versorgungsberechtigten das Recht auf vorzugsweise Befriedigung seiner Versorgungsansprüche aus dem vorhandenen Vermögensgegenstand einräumt, der im Insolvenzfall zu verwerten und, soweit er nicht zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen benötigt wird, an die Masse zurückzuführen ist, kann der Versorgungsberechtigte im Falle eines Aussonderungsrechtes die Herausgabe eines konkreten Vermögensgegenstandes verlangen, der nicht unbedingt verwertet werden muss und für den auch bei einem überschießenden Wert keine Überführung in die Masse erfolgt.

2. Anerkennung als „Plan Assets“ nach IAS 19.7

Für die Anerkennung von Vermögenswerten als „Plan Assets“ werden an die Vermögenswerte grundsätzlich die folgenden Anforderungen gestellt:

- x Vermögenswerte müssen von einem langfristig ausgelegten Fonds (einer Einheit) zur Erfüllung von Leistungen an die Arbeitnehmer gehalten werden,
- x sie müssen vom Trägerunternehmen rechtlich abhängig sein,
- x sie dürfen ausschließlich den genannten Zwecken dienen,
- x sie dürfen (auch im Insolvenzfall) nicht für die Gläubiger des Trägerunternehmens verfügbar sein,
- x sie müssen strenge Rückübertragungsrestriktionen (i. W. Überdotierung) erfüllen.

Weitergehende Erfordernisse kennt IAS 19 nicht, so dass eine Sicherstellung der Versorgungsansprüche im Insolvenzfall genügt, was sowohl mittels eines Absonderungs- als auch eines Aussonderungsrechtes erfolgen kann, da beide Regelungen wirtschaftlich gesehen zu vergleichbaren Ergebnissen führen. Damit ist es nach herrschender Meinung nicht notwendig, dem Versorgungsberechtigten das stärkere Aussonderungsrecht vertraglich einzuräumen. Denn durch das Absonderungsrecht werden die Vermögenswerte schon ausreichend stark mit den Verpflichtungen verknüpft und das Trägerunternehmen erlangt selbst bei Insolvenz die Verfügungsbefugnis nicht zurück, so dass den Gläubigern der Zugriff auf die Vermögenswerte endgültig verwehrt bleibt.

Der Nettoausweis aus den Verpflichtungen und dem vorhandenen Planvermögen ist damit gemäß IAS 19.7 gerechtfertigt. Durch den Ansatz des Nettovermögens wird im Sinne des „True and Fair View“

Abfindungsklauseln in Pensionszusagen – BMF-Schreiben vom 06.04.2005

Das Bundesfinanzministerium hat sich in seinem Schreiben vom 06.04.2005 mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen Abfindungsklauseln in Pensionszusagen zu einer Steuerschädlichkeit i. S. v. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG und damit zur Nichtanerkennung der Pensionsrückstellung führen.

Der BFH hatte in einem Urteil vom 10.11.1998 entschieden, dass die dem Arbeitgeber vorbehaltene Möglichkeit, Pensionszusagen jederzeit mit dem steuerlichen Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG abzufinden, einen steuerschädlichen Vorbehalt darstellt. Dem Urteil lag die Annahme zu Grunde, dass der mögliche Abfindungsbetrag mindestens dem Wert des gesamten Versorgungsversprechens zum Abfindungszeitpunkt entsprechen muss.

Das BMF greift in seinem Schreiben nunmehr diesen Sachverhalt auf. Demnach dürfen bei Abfindungsklauseln, die ein einseitiges Abfindungsrecht des Arbeitgebers in Höhe des steuerlichen Teilwerts vorsehen, nach § 6a Abs. 3 EStG auf Grund des schädlichen Vorbehalts keine Pensionsrückstellung mit steuerlicher Wirkung gebildet werden.

Dagegen ist ein Abfindungsrecht, das sich für aktive Anwärter nach dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen i. S. von § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG (d. h. der volle, unquotierte Anspruch) zum Zeitpunkt der Abfindung bemisst, unschädlich. Das Gleiche gilt für die Abfindung von laufenden Versorgungsleistungen und unverfallbaren Ansprüchen gegenüber ausgeschiedenen Anwärtern (soweit ar-

beitsrechtlich zulässig), wenn vertraglich als Abfindungsbetrag der Barwert der künftigen Pensionsleistungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG vorgesehen ist.

Auch hinsichtlich der Abfindungsklauseln sind jedoch das Schriftformerfordernis sowie die hierfür im BMF-Schreiben vom 28.08.2001 dargelegten Grundsätze zu beachten. Wird das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Abfindungshöhe nicht eindeutig und präzise schriftlich fixiert, scheidet die Bildung einer Pensionsrückstellung ebenfalls aus. Ein alleiniger Verweis auf § 6a EStG reicht hierfür nicht aus.

Diese Grundsätze gelten für alle offenen Fälle. Auf Anregung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige der aba ist aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung in das BMF-Schreiben aufgenommen worden. Demzufolge wird dieser Sachverhalt in Pensionszusagen, die bis zum Tag der Veröffentlichung des Schreibens im Bundessteuerblatt erteilt wurden, nicht beanstandet, wenn **bis zum 31.12.2005** eine schriftliche Anpassung der Zusage nach Maßgabe der oben genannten Grundsätze erfolgt.

Um eine Rückstellungsbildung mit steuerlicher Wirkung nicht zu gefährden, ist es notwendig, Abfindungsklauseln in Versorgungszusagen zu überprüfen und ggfs. an die geänderte Auffassung der Finanzverwaltung anzupassen. Der Stichtag 31.12.2005 muss dabei unbedingt beachtet werden.

Steuerliche Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen – Urteil des Finanzgerichts Hessen vom 23.09.2004

Mit Einführung des Altersteilzeitgesetzes (AtG) zum 23.07.1996 wurde für die deutschen Unternehmen nach dem Auslaufen des Vorruhestandsgesetzes eine neue Möglichkeit geschaffen, Teile der älteren Belegschaft vorzeitig und sozialverträglich zunächst in ein Teilzeitarbeitsverhältnis und dann in den Ruhestand zu überführen.

Voraussetzung für die Anerkennung als Altersteilzeitarbeitsverhältnis ist unter anderem, dass der Arbeitgeber die Teilzeitbezüge des Arbeitnehmers aufstockt und zusätzliche Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt. Als favorisiertes Modell hat sich das so genannte Block-Modell erwiesen, bei dem der Mitarbeiter zunächst in der ersten Hälfte der Altersteilzeit (Arbeitsphase) weiterhin die volle Arbeitsleistung erbringt und dann für die zweite Hälfte der Altersteilzeit (Freistellungsphase) freigestellt wird. Da während der gesamten Alters-

teilzeit durchgängig – abgesehen von den erwähnten Aufstockungszahlungen – das halbe Entgelt gezahlt wird, baut sich in der Arbeitsphase ein Erfüllungsrückstand auf, der in der Bilanz durch Bildung einer entsprechenden Rückstellung auszuweisen ist, bis er zum Ende der Freistellungsphase wieder abgebaut ist.

Mit der Stellungnahme IDW RS HFA 3 vom 18.11.1998 hat das Institut der deutschen Wirtschaftsprüfer die Grundsätze aufgestellt, nach denen eine Rückstellung für den Erfüllungsrückstand und die Aufstockungszahlungen zu ermitteln und in der Handelsbilanz auszuweisen ist. Danach ist – vereinfacht dargestellt – in der Arbeitsphase schrittweise eine Rückstellung für das in der Freistellungsphase zu zahlende Entgelt einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge aufzubauen (Erfüllungsrückstand). Zusätzlich

ist bereits bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages eine Rückstellung für alle künftigen Aufstockungszahlungen sowie etwaige Abfindungen, die am Ende der Altersteilzeit gezahlt werden, zu bilden, da diese nach Auffassung des IDW nicht im Laufe der Altersteilzeit verdient, sondern zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahlt werden.

Mit BMF-Schreiben vom 11.11.1999 hat die Finanzverwaltung klargestellt, dass sie diese Auffassung des IDW nicht teilt. Gemäß diesem Schreiben ist – wiederum vereinfacht dargestellt – in der Arbeitsphase nur der sich aus der Differenz aus

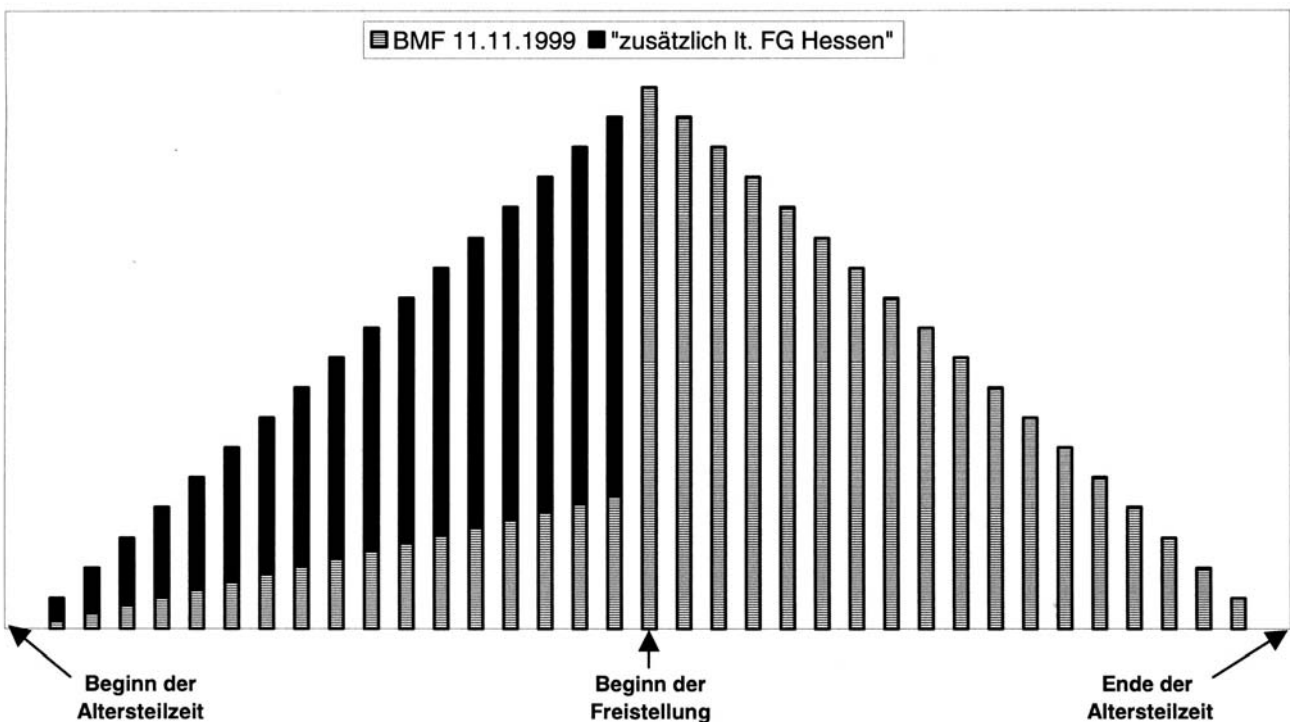
- (theoretischem) Vollzeitentgelt einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen
- und allen tatsächlichen Zahlungen einschließlich Aufstockungen

allmählich aufbauende Betrag als Erfüllungsrückstand auszuweisen. Erst ab Beginn der Freistellungsphase ist diese Rückstellung auf den Barwert

aller dann während der restlichen Altersteilzeit noch zu erbringenden Zahlungen zu erhöhen.

Das Hessische Finanzgericht hat mit seinem Zwischenurteil vom 23.09.2004 (4 K 1120/02) die Auffassung des BMF nun ebenfalls verworfen. Nach Auffassung des FG ist abweichend vom genannten BMF-Schreiben in der Arbeitsphase eine Rückstellung für den Erfüllungsrückstand entsprechend der IDW-Stellungnahme, allerdings ohne Berücksichtigung einer Abzinsung zu bilden. Zusätzlich ist eine Rückstellung für die in der Freistellungsphase zu erbringenden Aufstockungsleistungen bereits in der Arbeitsphase aufzubauen. Das FG hält es weiterhin für gerechtfertigt, die biometrischen Risiken angesichts ihrer „untergeordneten Bedeutung“ durch einen pauschalen Abschlag von 2 % auf die Verpflichtungen zu berücksichtigen.

In der nachfolgenden Grafik werden die Auswirkungen des Urteils des FG Hessen auf die Steuerbilanzrückstellung schematisch dargestellt



Die Finanzverwaltung ist erwartungsgemäß in die Revision gegangen; der Urteilsspruch des Bundesfinanzhofes steht noch aus. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich die Auffassung des FG Hessen, die in der Regel zu deutlich höheren Rückstellungen in der Steuerbilanz führen würde, tatsächlich durchsetzen wird.

Vor diesem Hintergrund dürfte es sich empfehlen, mit dem Steuerberater zu erörtern, ob gegen eingehende Steuerbescheide unter Hinweis auf das beim BFH anhängige Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden sollen, und im Übrigen die endgültige Entscheidung des BFH und eine etwaige Reaktion des BMF darauf abzuwarten.

Änderung des Finanzierungsverfahrens für den PSVaG?

In den vergangenen Monaten hat der Pensions-Sicherungs-Verein a.G. (PSVaG) mehrfach in der Öffentlichkeit die Frage erörtert, ob und ggf. wie seine Finanzierung vom derzeitigen Rentenwertumlageverfahren auf eine vollständige Kapitaldeckung umgestellt werden kann. Damit will der PSVaG dem Trend Rechnung tragen, dass aufgrund der steuerlichen Neuregelungen des Altersvermögensgesetzes und des Alterseinkünftegesetzes sowie der voraussichtlichen Neuausrichtung des Pensionsfonds durch das 7. Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes neue betriebliche Altersversorgung überwiegend in die externen Durchführungswege geht.

Bei Umstellung auf die vollständige Kapitaldeckung würden künftig im Jahr der Insolvenz eines Unternehmens nicht nur die laufenden Renten, sondern auch die unverfallbaren Anwartschaften sofort voll ausfinanziert. Außerdem muss die bisher aufgelaufene „Altlast“ der zu sichernden unverfallbaren Anwartschaften aus den seit 1975 eingetretenen Insolvenzen nachfinanziert werden, die sich auf rund 2,4 Mrd. EUR beläuft. Dabei wird an eine Verteilung auf einen Zeitraum von z.B. zehn Jahren gedacht, um die Liquiditätsbelastung der Mitgliedsunternehmen moderat zu halten.

Umsetzung der EU-Pensionsfondsrichtlinie in deutsches Recht

Die EU-Pensionsfondsrichtlinie vom 03.06.2003 (2003/41/EG) ist bis zum 23.09.2005 in nationales Recht umzusetzen. Sie soll insbesondere für einheitliche Mindeststandards für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung innerhalb der EU sorgen und damit die Voraussetzungen für deren grenzüberschreitende Tätigkeit schaffen. Dabei ist auch festzulegen, wie die Finanzdienstleistungsaufsicht zwischen dem Heimatland und dem Gastland aufgeteilt wird. In Deutschland sind von der Pensionsfondsrichtlinie nur die Pensionskasse und der Pensionsfonds betroffen, weil die Bundesregierung von der Option Gebrauch gemacht hat, Direktversicherungen auch künftig ausschließlich den Lebensversicherungsrichtlinien zu unterwerfen. Durch das 7. Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, das am 03.06.2005 einstimmig vom Bundestag in 2. und 3. Lesung verabschiedet wurde und als letzte Hürde nun noch

den Bundesrat passieren muss, wird erstmalig eine gesetzliche Definition der Pensionskasse vorgenommen. Außerdem wird die Abgrenzung zwischen regulierten und deregulierten Pensionskassen, die praktisch der gleichen Versicherungsaufsicht wie Lebensversicherungsunternehmen unterliegen, neu geregelt. Damit sollen die von den Lebensversicherern reklamierten Wettbewerbsverzerrungen endgültig beseitigt werden. Schließlich soll durch eine geänderte Definition des Pensionsfonds die unbedingte Leistungsgarantie des Pensionsfonds für laufende Renten entfallen, wenn der Arbeitgeber sich ohne zeitliche Befristung zur Leistung von Nachschüssen bereit erklärt. Auf diese Weise sollen wesentliche Hindernisse für die Übertragung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen auf Pensionsfonds beseitigt werden.